



## Schutz- und Hygienekonzept für die landkreiseigenen Sporthallen

Stand: 30.09.2020

Der Landkreis Freyung-Grafenau ist Sachaufwandsträger verschiedener Turnhallen im Landkreis. Ab 01.10.2020 werden die Hallen unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt. Die Nutzer tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine Wechselnutzung von Schule und Sport besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt. Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen für den Sport nicht wieder zurückgenommen werden müssen.

Grundlage für die Nutzung der Turnhalle ist die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der Rahmenhygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres, Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung.

Zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten. Das Konzept richtet sich an alle Personen, die die Landkreissporthalle bestimmungsgemäß benutzen, soweit es sich nicht um Schulveranstaltungen handelt.

### **1. Allgemeines:**

- Das Hygienekonzept ist von allen Nutzern in den Sporthallen des Landkreises Freyung-Grafenau zwingend einzuhalten.
- Die Nutzer haben die ausgehängten Hygieneregeln in den jeweiligen Gebäuden zu beachten.
- Der sportartenbezogene Hygieneplan ist vom Verein, unter Einhaltung der Vorgaben des jeweiligen Fachverbandes, selbst zu erstellen und dem Landratsamt Freyung-Grafenau, Sachgebiet 50, vorzulegen.
- Die Nutzer müssen sich über die aktuell geltenden Bestimmungen eigenständig informieren.
- Der Trainer/Übungsleiter ist für die Einhaltung des Hygienekonzepts sowie für die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen (innerhalb einer Trainingseinheit) unmittelbar verantwortlich.

- Werden Vorgaben dieses Hygienekonzepts nicht eingehalten, behält sich der Landkreis Freyung-Grafenau als Träger und Betreiber der Sporthalle das Recht vor, Maßnahmen zu ergreifen bzw. die Nutzung zu untersagen.
- Die Einhaltung der Hygienevorschriften wird vom Landratsamt Freyung-Grafenau stichprobenartig kontrolliert.

## **2. Vereinbarung zur Nutzung der Sporthalle**

- Die Belegung der Halle wird vom Landratsamt Freyung-Grafenau, Sachgebiet 50 organisiert. Die Trainingszeiten können jederzeit vom Landratsamt Freyung-Grafenau geändert werden. Der Schulbetrieb hat grundsätzlich Vorrang. Ansprüche aus den Vereinbarungen zu Belegungen und Belegungszeiten können nicht abgeleitet werden.

## **3. Hallennutzung**

- Die Trainingseinheiten sind auf höchstens 120 Minuten beschränkt. In jedem Fall ist die Einheit so zu beenden, dass vor der nächsten Nutzung eine 15-minütige Lüftung vorzunehmen ist.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern, besser 2 Metern, eingehalten werden. Kontakt muss vermieden werden, wann immer es die sportliche Tätigkeit nicht erfordert.
- Bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung oder von Fieber ist das Betreten der Sportanlage untersagt. Ebenfalls ausgeschlossen von der Teilnahme am Sportbetrieb sind Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten. Sollten Personen während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, so haben diese umgehend die Sportstätte zu verlassen.
- Zum Nachweis von Infektionsketten ist der Übungsleiter verpflichtet, über die jeweilige Nutzung mit Datum und Uhrzeit eine Teilnehmerliste mit Name, Adresse und Telefonnummer bzw. E-Mail zu führen und auf Verlangen des Landratsamtes – Sachgebiet Gesundheitsamt - diesem vorzuzeigen. Diese Listen sind 4 Wochen datenschutzrechtlich konform aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Betroffenen sind entsprechend Artikel 13 der Verordnung (EU 2016) 679 in geeigneter Weise über die Datenerhebung zu informieren. Gegenüber Nutzern, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Um den Begegnungsverkehr in und um das Sporthallengelände und damit Kontakte möglichst zu vermeiden, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzergruppen nicht gestattet.
- Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle herrscht Maskenpflicht. Die Nutzer haben außerhalb des Trainings sowie bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie in den Sanitärbereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- Die Teilnehmer haben bereits in Sportbekleidung zu erscheinen und sind darauf hinzuweisen, dass die Nutzung der Umkleidekabinen gestattet, jedoch hier vor allem der nötige Abstand einzuhalten und ein Verweilen zu vermeiden ist. In den Umkleiden ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Waschräume und Duschen sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten bleiben geschlossen. Die Nutzung der Toiletten mit den sich unmittelbar dort befindenden Waschbecken ist erlaubt. Es ist jedoch eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Vor Betreten der Sporthalle muss die Handhygiene in geeigneter Weise gewährleistet werden (Händewaschen oder Hand-Desinfektion).
- Jeder Nutzer ist verpflichtet, ausreichend Desinfektionsmittel mitzubringen und gemäß den Hygieneregeln davon Gebrauch zu machen (auch Desinfektionstücher möglich).
- Gruppenbezogene Sportangebote werden Indoor auf höchstens 120 Minuten von einer festen Gruppe beschränkt. Die Einheiten sind jedoch auf alle Fälle so zu beenden, dass eine Pause von 15 Minuten zwischen den Trainingsgruppe eingehalten werden kann. In dieser Zeit ist der Nutzer verpflichtet die notwendigen Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen durchzuführen.
- Ein Austausch von Trainingsgeräten zwischen mehreren Personen ist zu vermeiden.
- Es dürfen nur vereinseigene Bälle verwendet werden. Die Nutzung von Bällen aus dem Schulbestand ist untersagt.
- Der/die verantwortliche Übungsleiter\*in ist dazu verpflichtet, nach Beendigung der Trainingseinheit dafür Sorge zu tragen, dass
  - a) alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgegenstände (Halterungen, Matten, Geräte, Tore etc.) gereinigt werden.
  - b) die berührten Kontaktflächen in der Schulsporthalle, insbesondere Tür und Fenstergriffe oder Schalter sowie die Armaturen und Kontaktflächen in den WCs gereinigt werden. Für die Reinigung eignen sich am besten feuchte Einmal-Reinigungstücher, mit denen die Flächen abgewischt werden. Alternativ können haushaltsübliche Mittel (Wasser und Seife/Spülmittel) verwendet werden. Eine Desinfektion ist nicht notwendig.
  - c) landkreiseigene Sport- und Ausstattungsgegenstände nicht mit Desinfektionsmitteln behandelt werden, da dadurch Schäden entstehen können.
- Die für die Reinigung notwendigen Ausstattungsgegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen.
- Trainingsteilnehmer\*innen, die nicht mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, müssen die Sporthalle unverzüglich nach Ende der Trainingseinheit verlassen. Trainingsteilnehmer\*innen, die mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, haben unverzüglich nach Durchführung dieser Tätigkeiten die Sporthalle zu verlassen.
- Etwaige ergänzende, kurzfristige Regelungen von staatliche Seite oder insbesondere des Landkreises Freyung-Grafenau im Rahmen des aktuellen Infektionsgeschehens zum Trainingsbetrieb sind zu befolgen.
- Zuschauer sowie Begleitpersonen sind nicht erlaubt.
- Sportgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Der Übungsleiter/Trainer der jeweils letzten Trainingsgruppe des Tages ist dafür verantwortlich, dass bei Verlassen der Halle alle Fenster und Türen richtig verschlossen sind.

## 4. Persönliche Hygiene

- Bei Krankheitszeichen jeglicher Art ist das Betreten der Sporthalle untersagt.
- Der Mindestabstand von 1,50 Metern, besser 2 Metern, zu anderen Menschen ist einzuhalten, sofern es die sportliche Tätigkeit erlaubt.
- Berührungen (außer bei der sportlichen Ausübung), Umarmungen und Händeschütteln sind verboten.
- Auf eine gründliche Händehygiene (z.B. nach dem Betreten der Sportstätte, vor und nach dem Toilettengang, vor und nach der Benutzung von Sportgeräten) ist zu achten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter wirken darauf hin, dass Risikopersonen mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des Robert-Koch-Instituts nicht am Training teilnehmen, bei dem sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

## 5. Raumhygiene für die Sporthalle

- Die Sporthalle, die Toilettenanlagen und Umkleiden werden bei Belegung einmal am Tag im Auftrag des Landratsamtes gereinigt.
- Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Nutzer unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen.
- Empfohlen wird eindringlich eine mehrmalige Desinfektion der Türklinken. Die Verantwortung liegt hier beim Nutzer.
- In den Toilettenanlagen stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit. Zwei Händedesinfektionsmittelspender werden im Eingangsbereich jeder Sporthalle aufgestellt. Diese sind beim Betreten und beim Verlassen der Halle von allen Teilnehmern zu benutzen.
- In den Toilettenräumen dürfen sich stets nur einzelne Nutzer (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten.

## 6. Wegführung

- Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen auf dem Hallengelände kommt. Dabei sind die Abstandsregeln und Hygieneregeln strikt einzuhalten.
- In Abhängigkeit der örtlichen und baulichen Gegebenheiten der einzelnen Sporthallen ist auf ein Wegekonzept (Bodenmarkierung, Pfeile, Einbahnstraßenregelung) zu achten.
- Unnötiges Verweilen in der gesamten Halle sowie davor ist verboten.

## 7. Lüftungskonzept

Zwischen den Trainingsgruppen ist ein zeitlicher Puffer von 15 Minuten vom Nutzer einzuhalten, damit ausreichend Zeit zum Lüften besteht. Die jeweils anwesenden Übungsleiter\*innen sind dafür verantwortlich, dass

1. Türen und Fenster während des Trainings möglichst geöffnet sind
2. nach Ende des Trainings alle Fenster und Türen mindestens 15 Minuten geöffnet werden (Stoßlüften)

In Abhängigkeit vom Raumvolumen sowie im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung der Personenzahl werden folgende Höchstpersonenzahlen festgelegt:

<b>Hallentyp</b>	<b>Höchstpersonenzahl</b>
Einfachhalle	30
Doppelsporthalle	60
Dreifachsporthalle	90

## 8. Sportartspezifische Hygienekonzepte

Verschiedene bayerische Sportverbände haben sportartspezifische Hygienekonzepte erstellt.

Soweit hier besondere Regelungen getroffen sind, sind diese ergänzend zu beachten. Sofern Vorgaben der Verbände mit den hier genannten Landkreisregelungen kollidieren, haben die Landkreisregelungen stets Vorrang.

## 9. Schutzvorschriften in Schulsportstätten im Wettkampfbetrieb

Es gelten die allgemeinen Schutzvorschriften dieses Konzeptes außer dem Punkt: „Zuschauer sind nicht erlaubt“.

Für den Wettkampfbetrieb mit der Zulassung von Zuschauern, hat der Veranstalter ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und vorzuhalten und ist alleinig dafür

verantwortlich, dass dieses sich an die jeweils gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und das jeweils aktuelle Rahmenhygienekonzept Sport hält.

Etwaige ergänzende, kurzfristige Regelungen von staatlicher Seite oder insbesondere des Landkreises Freyung-Grafenau im Rahmen des aktuellen Infektionsgeschehens zum Wettkampfbetrieb sind zu befolgen.

Stand: 30.09.2020